

Übersicht der Mietobergrenzen und Informationen bei Neuanmietung

Informationen bei Neuanmietung und Übersicht der ab 01.07.2014 geltenden Mietobergrenzen

Bei einem geplanten Umzug ist einiges zu beachten, damit Sie als Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGBII) sicher sein können, dass anfallende Kosten auch von dem jeweils zuständigen Jobcenter getragen werden. In diesem Merkblatt finden Sie Antworten auf die häufigsten gestellten Fragen zum Thema Umzug.

Zunächst die gesetzlichen Vorgaben: Gemäß § 22 Abs. 4 SGBII soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige **vor einem geplanten Umzug** die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Zu einer Zusicherung ist der Träger nur verpflichtet wenn der Umzug **erforderlich ist und** die Aufwendungen für die neue Unterkunft **angemessen** sind.

Wichtig ist folglich die vorherige Zusicherung des Jobcenters auch für die Frage, ob Umzugskosten oder eine Mietkaution darlehensweise übernommen werden können. Bitte füllen Sie vor Abschluss eines Mietvertrages den Ihnen ebenfalls ausgehändigten **Antrag auf Erteilung der Zusicherung zu einem Umzug** aus und unterschreiben Sie einen Mietvertrag erst nachdem Sie die Zustimmung des Jobcenters erhalten haben.

Unter welchen Voraussetzungen kann einem Umzug zugestimmt werden?

Für die Erteilung der Zusicherung müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: zum einen muss der Umzug erforderlich sein, d.h. es muss ein anerkannter Umzugsgrund vorliegen, und zum anderen müssen die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sein.

Wird ein solcher Grund für Ihren Umzug festgestellt, werden Ihre Mietkosten als Kosten der Unterkunft bei Berechnung Ihrer Leistungen berücksichtigt. Die Übernahme der Kosten ist jedoch begrenzt auf die festgelegten Mietobergrenzen für den Kreis Segeberg (siehe zweite Seite), sofern Sie im Kreisgebiet wohnhaft bleiben, bzw. die für den Ort Ihrer neuen Unterkunft geltenden Angemessenheitsgrenzen.

Was passiert wenn Sie ohne die erforderliche Zustimmung umziehen?

Sollten Sie ohne die erforderliche Zustimmung umziehen, können für Sie finanzielle Nachteile entstehen. Zum einen sieht § 22 Abs. 1 Satz 2 SGBII vor, dass die Kosten der Unterkunft nur in der bis dahin zu tragenden angemessenen Höhe erbracht werden können.

Darüber hinaus können gem. § 22 Abs. 6 SGBII notwendige Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten (Mietwagen) durch den bislang zuständigen Träger nicht übernommen werden. Eine ggf. fällige Mietsicherheit kann ebenfalls nur nach vorheriger Zustimmung durch das für den neuen Wohnort zuständige Jobcenter als Darlehen erbracht werden.

Bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben entfällt bei einem nicht genehmigten Umzug der Anspruch auf Kosten der Unterkunft in voller Höhe.

Welche Besonderheiten gelten bei Personen unter 25 Jahren die bei den Eltern leben?

Personen, die bei Ihren Eltern leben und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen einen gesonderten Antrag auf Auszug aus dem elterlichen Haushalt bei dem für sie zuständigen persönlichen Ansprechpartner/-in stellen.

Ab 01.07.2014 gelten bei der Anmietung von Wohnungen im Kreis Segeberg die nachfolgenden Mietobergrenzen:

Anzahl Personen	Maximale Wohnungsgröße in m ²	Wohnungsmarkttyp I	Wohnungsmarkttyp II	Wohnungsmarkttyp III	Wohnungsmarkttyp IV	Wohnungsmarkttyp V	Wohnungsmarkttyp VI	Wohnungsmarkttyp VII
		Amt Bad Bramstedt-Land Amt Kattenkirchen-Land (ohne Alveslohe) Amt Kisdorf	Stadt Bad Bramstedt Stadt Kattenkirchen	Stadt Bad Segeberg	Amt Boostedt-Rickling Amt Bornhöved Stadt Wahlstedt	Gemeinde Henstedt-Ulzburg Gemeinde Ellerau Gemeinde Alveslohe	Amt Itzstedt Amt Leezen Amt Trave-Land	Stadt Norderstedt
1	52	303,16 €	341,64 €	355,16 €	334,36 €	346,32 €	370,76 €	433,16 €
2	62	466,86 €	401,76 €	400,52 €	393,08 €	411,06 €	488,56 €	531,34 €
3	75	523,50 €	483,00 €	509,25 €	456,00 €	539,25 €	534,00 €	576,75 €
4	85	589,05 €	543,15 €	587,35 €	486,20 €	619,65 €	517,65 €	649,40 €
5	95	603,25 €	561,45 €	699,20 €	532,00 €	974,70 €	603,25 €	770,45 €
jede weitere Person		Einzelfallentscheidung						

Stand: 01.07.2014

Hinweise zur Anmietung einer Wohnung

Im Höchstwert müssen alle Kosten enthalten sein. Lediglich die Kosten für Heizung und Warmwasser dürfen hinzukommen. Die anfallenden Kosten für Energie und Warmwasser sind über die Regelleistungen abgegolten.

Für Personen unter 25 Jahren ist nur in besonders begründeten Einzelfällen die Anmietung eines eigenen Wohnraumes möglich. Hier ist eine ausführliche schriftliche Begründung für einen Auszug bei den Eltern notwendig.

Bei Untermietverhältnissen ist grundsätzlich eine Einverständniserklärung des Wohnungseigentümers zur Untervermietung vorzulegen. Die Untermietkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtmiete der Wohnung stehen.

Mietkautionen dürfen 3 Monatsmieten nicht übersteigen. Sie können bei Antragstellung vor Unterzeichnung des Mietvertrages, beim Vorliegen der besonderen Voraussetzungen hierfür, als Darlehen gewährt werden. Maklergebühren, Eintrittsgelder bei Genossenschaften, Abstandszahlungen und doppelte Mietzahlungen können grundsätzlich nicht gewährt werden. Der Umzug ist in Selbsthilfe (Freunde, Verwandte etc.) durchzuführen. Kosten für ein Mietfahrzeug können bei Vorlage von mind. drei Kostenvoranschlägen übernommen werden.

Wohnungseinrichtung können nur bei Neugründung eines Haushaltes gewährt werden.

Ein beabsichtigter Umzug während des Bezuges von Arbeitslosengeld II ist vorher unbedingt mitzuteilen! Legen Sie uns bitte daher vor Unterschreiben des Mietvertrages das schriftliche Wohnungsangebot vor, damit wir dieses prüfen und einem Umzug zustimmen können.